Gartenordnung

der Gartenanlage „Roten Mühle“ e.V.
Schwarzenberg- Sachsenfeld

1.0. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz. Massive Bauten sind bis zu einer Größe von 24 m² überbauter Fläche, inklusive Veranden, angebauter Geräteschuppen usw., möglich. Die Höhe dieser Bauten darf 3,50 m nicht überschreiten. Unterkellerungen sowie das Einbringen von Klär- und Sickergruben sind verboten.

1.1. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen muss die Bauerlaubnis beim Vorstand eingeholt werden. Antrag auf Bauerlaubnis und Bauzeichnung sind 2-fach einzureichen. Abweichungen von der genehmigten Bauerlaubnis sind unzulässig.

1.2. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

1.3. Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton oder Asphalt angelegt sein.

1.4. Die Wasserfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann maximal 1% der Gartenfläche betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

2.0. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachtbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Walnuss und Holunder im Kleingarten nicht erlaubt ist.

2.1. Obstgehölze

2.1.1. Auf je 200 m² Gartenland dürfen nicht mehr als 5 Buschbäume sowie 1 Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachtbargärten muss bei Neuanpflanzung 4 m betragen. Nur zum Hauptweg sind 2 m Abstand ausreichend. Der Baumschnitt hat regelmäßig entsprechend der gärtnerischen Erkenntnisse zu erfolgen.

2.1.2. Kleinbaumformen auf schwach wachsenden Unterlagen sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Die Grenzabstände müssen 1,5 m, bei Beerenstammformen 1,0 m als Mindestabstand betragen.

2.2. Ziergehölze

2.2.1. Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung von 2 Ziergehölzen (Laub- und Nadelgehölze) zulässig. Die entgültige Wuchshöhe darf 2,50 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand bei Neupflanzung beträgt 1,50 m.

2.2.2. Großwüchsige Waldbäume (heimische Gehölze) haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

3.0. Einfriedungen

3.1. Einfriedungen (Zaun) sind nur zu den Hauptwegen und zur Außengrenze der Gartenanlage zulässig. Für die Erhaltung der Einfriedung zu den Hauptwegen ist der jeweilige Pächter zuständig. Einfriedungen sind nur in Holzausführung zulässig und haben sich in ihrer Höhe der angrenzenden Einfriedungen anzupassen. Als Einfriedungspfähle sind sowohl Holz-, Beton- und Metallausführungen zulässig.

3.2. Gartenpforten sind in Holz- und Metallausführung zulässig. Die Höhe der Gartenpforten hat sich der angrenzenden Einfriedungen anzupassen.

3.3. Lebende Hecken hinter der Einfriedung dürfen die Einfriedungshöhe nicht überschreiten, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Heckenbögen über den Gartenpforten sind zulässig.

3.4. Abgrenzungen zum Nachtbargarten durch lebende Hecken sind bis zu einer Höhe von 0,75 m möglich.

4.0. Umweltschutz

4.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten NOTFALL anzuwenden.

4.2. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

4.3. Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.

4.4. Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

4.5. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, sodass eine mineralische Düngung weitestgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage muss durch Anpflanzung durch Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung anderer führen.

4.6. Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sowie in den Müllbehältnissen am Gartenheim sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

5.0. Wege und Gemeinschaftsanlagen

5.1. Die Pflege der an den Kleingarten angrenzenden Wege obliegt dem Pächter.

5.2. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

5.3. Anschlagtafeln, Wegeschilder und Haupttore unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. Die Haupttore sind im Winterhalbjahr nach 18.00 Uhr und im Sommerhalbjahr nach 20.00 Uhr zu verschließen.

5.4. Der Verpächter ist berechtigt die Pächter zu Gemeinschaftsarbeit für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Verpächter einen entsprechenden Geldbetrag fest.

5.5. Rentner sind von Punkt 5.4. ausgenommen.

6.0. Verkehrsordnung in der Kleingartenanlage

6.1. Das parken von PKW in der Kleingartenanlage ist nur auf den ausgewiesenen Flächen entsprechend der Parkordnung (Anlage) erlaubt. Dies gilt besonders für die Freihaltung der Wege zur Belieferung der Heimwirtschaft. Der Vorstand und der Heimbewirtschafter sind berechtigt, widerrechtlich abgestellt Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

6.2. Das Befahren der Hauptwege mit PKW, Motor- und Kleinkrafträdern ist verboten. Ausnahmen bilden der An- und Abtransport von Materialien.

6.3. Das Befahren der Hauptwege mit Fahrrädern ist nur im Schritttempo und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahme gestattet. Es geschieht im übrigen auf eigene Gefahr. Fahrräder sind im Garten abzustellen.

7.0. Ruhe und Ordnung

7.1. Der Pächter ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

7.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschsverbreitende Gartengeräte können ganzjährig

Montag - Freitag 8.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr
und Samstag 8.00 – 13.00 Uhr

benutzt werden.

7.3. Das Betreiben von Gräten der Unterhaltungselektronik ist besonders in den Zeiten der Mittagsruhe zwischen 13.00 und 15.00 Uhr auf ein Minimum zu beschränken. Für die restlichen Zeiten gilt die sogenannte Zimmerlautstärke, wobei jeder Pächter verpflichtet ist, sich selbst zu überzeugen wie weit seine Geräte hörbar sind.

8.0. Tierhaltung

8.1. Hunde- und Katzenhaltung ist im Kleingarten verboten. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind durch den jeweiligen Tierhalter zu beseitigen. Das Anfüttern von verwilderten Katzen ist mit Katzenhaltung gleichzusetzen und damit verboten.

8.2. Die Hühner- und Kaninchenhaltung ist unter Einhaltung der vom Vorstand auferlegten Vorschriften gestattet. Hühner- und Kaninchenhaltung ist gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig.

9.0. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen Vertragwidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

10.0. Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerische Belangen, die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

11.0. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Sie ist in der Gesamtmitgliederversammlung am 30.10.1993 beschlossen worden und tritt anstelle der vorher gültigen Beschlüsse mit sofortiger Wirkung in Kraft. In ihrer Einschränkung weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von der Gartenordnung unberührt.

Schwarzenberg, im Oktober 1993